Recht & Steuern

ALLER ANFANG IST SCHWER

Fehler in der Stiftungssatzung vermeiden

von Maren Christina Jackwerth, Düsseldorf

Wenn der Wunsch nach einer eigenen Stiftung Wirklichkeit werden soll, müssen zunächst Stiftungsgeschäft und -satzung gefertigt werden. Häufig wird hier vom potenziellen Stifter oder seinem langjährigen Berater auf Mustersatzungen zurückgegriffen und eine "Marke Eigenbau" entwickelt. So werden bereits in der Gründungsphase gravierende Fehler gemacht, die später den Spaß an der Initiative verderben können. Insoweit ist es sinnvoll, sich frühzeitig von einem neutralen Experten begleiten zu lassen.

MUSTERSATZUNGEN FÜR RECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN

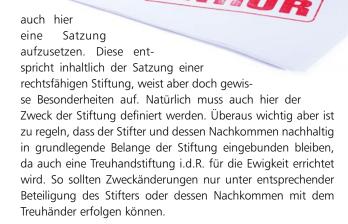
Den Satzungsinhalt gibt schon das Gesetz vor: Name, Sitz, Stiftungszweck, Vermögen und mindestens die Bildung eines Vorstands (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB). Als Anschauungsmaterial bietet das Internet eine Vielzahl kostenloser Mustersatzungen. Allerdings gibt deren Verwendung der Stiftung kaum ein eigenes Profil; und problematische Regelungen enthalten sie auch. Ein Beispiel sind Vorschriften für die Besetzung des Vorstands mit Personen, die allein kraft ihres Amtes Mitglied sind. Als Schirmherr einer Stiftung mag eine solche Person Gold wert sein, aber wenn diese Person sich aus beruflichen Gründen nicht allzu stark in die alltägliche Stiftungsarbeit einbringen kann oder es Interessenkonflikte geben kann, ist sie als Vorstandsmitglied nicht geeignet. Auch sollten nicht zu viele und nicht zu große Gremien geschaffen werden und auch die Amtsperiode nicht zu kurz bemessen sein, da jede Neuwahl auch die Suche nach neuen Personen bedeuten kann. Wichtig ist auch die Aufnahme von konkreten Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen.

STIFTUNGSZWECK

Knackpunkt aller neuen Stiftungen ist die Festlegung auf den gemeinnützigen Stiftungszweck. Dieser sollte nicht zu eng gefasst werden. Eine Eingrenzung etwa auf mildtätige Zwecke sollte wohl bedacht werden, um die spätere Handlungsfähigkeit nicht zu beschneiden. Zwar kann grundsätzlich die Möglichkeit einer Zweckanpassung in der Satzung aufgenommen werden, allerdings zeigt die Praxis, dass eine solche Zweckänderung mit viel Aufwand verbunden ist und nicht immer im gewünschten Umfang von der Stiftungsaufsicht genehmigt wird.

TREUHANDSTIFTUNGEN

Eine Alternative zur rechtsfähigen Stiftung ist die nicht rechtsfähige Stiftung. Auch sie wird grundsätzlich auf Dauer geschaffen. Neben der vertraglichen Vereinbarung zwischen Stifter und Träger, der das Stiftungsvermögen treuhänderisch verwaltet, ist



Da eine Stiftungsaufsicht bei Treuhandstiftungen fehlt, empfiehlt sich die Einrichtung eines Kontrollgremiums, etwa eines Beirats, durch das der Stifter oder dessen Nachkommen/ Vertraute die Tätigkeit des Treuhänders überwachen. Diesem Gremium sollten auch Entscheidungsbefugnisse zustehen. Zuletzt ist noch an die Übertragungsmöglichkeit auch auf einen anderen Träger zu denken. Denn im Laufe der auf Dauer angelegten Zusammenarbeit kann es zu Unstimmigkeiten mit dem Treuhänder kommen, die eventuell nur durch einen Wechsel zu einem neuen Träger behoben werden können.

KURZ & KNAPP

Ein verantwortlicher Stifter sollte sich vor der Errichtung seiner Stiftung über die verschiedenen Stiftungsmodelle eingehend informieren und die Umsetzung mit Hilfe eines fachlich kompetenten Beraters angehen. Sich auf Mustersatzungen zu verlassen, kann zur Profillosigkeit der Stiftung oder schweren Fehlern führen, die sich nur schwer korrigieren lassen.

ZUM THEMA

Meyn, Christian / **Richter**, Andreas / **Koss**, Claus: Die Stiftung: Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 2. Aufl. 2009 [Rez. in diesem Heft S. 42]

in Stiftung&Sponsoring

Meyn, Barbara / Steinsdörfer, Erich: Was zeichnet erfolgreiche Stiftungen aus? Sieben Schlüssel zum Erfolg, in diesem Heft S. 36-38

Maren Christina Jackwerth ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei, info@kanzlei-jackwerth.de, www.kanzlei-jackwerth.de

